

**Satzung
des Fördervereins "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg"**

§ 1

NAME, SITZ UND VEREINSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Fördervereines anerkennen und sich für dessen Ziele einsetzen. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für Ehepaare und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Jedes Mitglied der Familie erwirbt ein eigenes Stimmrecht.

Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie muss den Vermerk enthalten, dass das beschränkt geschäftsfähige Mitglied sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand (§ 6). Der Vorstand kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist vorgesehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

Tod,

Auflösung einer juristischen Person,

Austritt,

Ausschluss,

Streichung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft von Eltern endet nicht automatisch mit dem Weggang des Kindes/der Kinder von der Schule.

(5) Der Austritt ist mit sechswöchiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsverwaltung oder einen amtlichen Vorstand zu richten.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss

Satzung des Fördervereins "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg"

hat sofortige Wirkung. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. In diesem Fall beruft der Vorstand alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(7) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder die Geschäftsführung mit dem Beitrag für das laufende Vereinsjahr im Rückstand bleibt. Die Streichung kann erst erfolgen, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

(8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teile dieses Vermögens.

§ 3

VEREINSZWECK, WESEN UND AUFGABE DES VEREINS

(1) Der Verein ist ein Schulförderungsverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Erziehung und Förderung der Jugendpflege, insbesondere durch

- a) Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, sowie der Öffentlichkeit,
- b) Unterstützung zusätzlicher Unterrichtsangebote (z.B. Streicherklassen, Theatergruppen, naturpädagogische Gruppen u.ä.)
- c) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalte, Sportveranstaltungen),
- d) Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule,
- e) eigene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen),
- f) Pflege der Beziehungen zwischen der Schule und den ehemaligen Schüler/inne/n.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Kosten, die durch die Vereinsarbeit entstehen, können durch Vereinsmittel ausgeglichen werden, z.B. Fahrtkosten, Porto, Materialien, u.ä.

**Satzung
des Fördervereins "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg"**

§ 4

BEITRÄGE

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht
- a) durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird,
 - b) durch Beiträge der unter § 3, 1 b) genannten Unterrichtsangebote,
 - c) durch Spenden,
 - d) durch Zuschüsse und Bußgelder der Justizbehörden.
- (2) Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

VORSTAND

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den gewählten Mitgliedern:
Der/dem Vorsitzenden, der/m Stellvertreter/in, der/m Kassenwart/in und der/m Schriftführer/in.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu zwei gewählte Mitglieder des Vereins als Beisitzer/innen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich vier Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die in § 6 Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder (stimmberechtigt) teil. Weitere Gäste und Vertreter/innen der Schule werden zu den Sitzungen gezielt eingeladen.

Satzung des Fördervereins "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg"

Die Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden geleitet. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er von einem Vorstandsmitglied in der in § 6 Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei der in § 6 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder, von denen eine/r die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in sein muss.

(7) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

(9) Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Juristische Personen können durch autorisierte Vertreter/innen mit einer Stimme an Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen teilnehmen. Sie können nicht gewählt werden.

(11) Der Vorstand kann zur Entlastung von verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Aufgaben eine Geschäftsführung bestellen. Details regelt eine separate Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist berechtigt, auf Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe der im Einzelnen zu zahlenden Vergütung entscheidet der Vorstand im Rahmen der durch § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höchstgrenze.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vereins oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(2) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines neuen Schuljahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Satzung des Fördervereins "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg"

(4) In die Tagesordnung dieser Versammlung sind in jedem Falle folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
- d) Beschlussfassung über eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Wahl des Vorstandes

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Mitglied gegen seinen Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Auch in diesem Falle müssen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand vorliegen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung der/s Vorsitzenden wird sie/er von den Vorstandsmitgliedern in der in § 6 Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(10) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung über einen Antrag verlangt. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(11) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzung des Fördervereins "Freunde der Paul-Hindemith-Schule Freiburg"

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die/den Schriftführer/in wörtlich protokolliert. Dieses Protokoll muss von der/m Versammlungsleiter/in und der/m Schriftführer/in unterzeichnet werden.

(13) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

§ 8

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

(2) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die Trägerin der Paul-Hindemith-Schule, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

(3) Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidator/inn/en des Vereinsvermögens.

§ 9

GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, alle im Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft befindlichen und weiterhin in Kraft tretenden Bestimmungen über gemeinnützige Vereine zu beachten, wobei er sich darüber im klaren ist, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht nur im Zeitpunkt der Vereinsgründung, sondern während der gesamten Dauer der Vereinstätigkeit ist.

(2) Der Vorstand hat die Aufgabe, bei den zuständigen Finanzbehörden die Anerkennung des Vereins als eine gemeinnützige Organisation zu beantragen. Der Vorstand kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.

Satzung vom 26. Juni 2000 mit Änderungen vom 28.10.2021